

Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 29 StVO Übermäßige Straßenbenutzung

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Erlaubnispflichtige Veranstaltungen sind:

- **Motorsportliche Veranstaltungen**
 - 30 Kraftfahrzeuge und mehr starten oder kommen am gleichen Platz an
 - vorgeschriebene Durchschnitts- oder Mindestgeschwindigkeit
 - vorgeschriebene Fahrtzeit
 - vorgeschriebene Streckenführung
 - Ermittlung des Siegers nach meistgefahrenen Kilometern
 - Durchführung von Sonderprüfungen
 - Fahren im geschlossenen Verband
- **Radrennen, Mannschaftsfahrten**
- **Radtouren**
 - Teilnahme von mehr als 100 Personen
 - erhebliche Verkehrsbeeinträchtigung (i.d.R. erst ab Landstraße) zu erwarten
- **Volkswanderungen und Volksläufe**
 - Teilnahme von mehr als 500 Personen
 - Beanspruchung des überörtlichen Netzes (ab Kreisstraße)
- **Umzüge bei Volksfesten u.ä.**
 - ausgenommen sind: ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen (nicht mehr als 100 Teilnehmer, es wird kein klassifiziertes Netz beansprucht – unproblematisch ist das Queren einer klassifizierten Straße oder die Nutzung des Gehweges entlang einer klassifizierten Straße – und es werden keine Verkehrszeichen benötigt)

Nicht jede Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum ist erlaubnispflichtig, sondern nur solche, bei denen eine (abstrakte) Verkehrsbeeinträchtigung zu erwarten ist, z.B. Straßenfeste, Umzüge, Sportveranstaltungen, Konzerte, nicht aber Laternenumzüge von Kindergärten auf Gehwegen.

Wird eine erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Genehmigung der Straßenbehörde durchgeführt, ist der Veranstalter über §14 OWiG bußgeldpflichtig.

2. Antrag nach § 29 StVO

Bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen ist **mind. 4 Wochen** vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter der Erlaubnisbescheid nach §29 StVO (Straßenverkehrsordnung) beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Abteilung Straßenbau und Verkehr, Referat Verkehrsrecht (derzeitiger Bearbeiter Herr Schild, Tel.: 03501/515 515, Mail: Stephan.Schild@landratsamt-pirna.de) unter Vorlage der im Internetauftritt des LRA (Schlagwort Verkehrsrecht, Genehmigungen Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum) hinterlegten Formulare und Formblätter zu beantragen.

Anlagen zum Antrag: Veranstaltererklärung, Streckenverlauf oder Lageplan, Nachweis über Veranstalterversicherung (wichtig: Der Versicherungsschutz muss auch für die Teilnehmer der Veranstaltung gewährleistet sein)

3. Antrag nach § 45 StVO

Bei Veranstaltungen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, ist **mind. 2 Wochen** (bei Großveranstaltungen mind. 4 Wochen) vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter die verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO beim Bauamt der Gemeinde Klingenberg (Frau Kamprad, Tel.: 035055/ 680 62, Mail: susan.kamprad@gemeinde-klingenberg.de) unter Vorlage des im Internetauftritt der Gemeinde (Schlagwort Bürgerservice, Formulare/Vordrucke) hinterlegten Formulars zu beantragen.

Anlagen zum Antrag: Lage- und Verkehrszeichenplan, Regelplan (innerorts/außerorts)

4. Erstellen der VAO

Veranstaltungen sollen grundsätzlich auf abgesperrtem Gelände durchgeführt werden. Ist eine vollständige Sperrung wegen der besonderen Art der Veranstaltung nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig, dürfen nur Straßen benutzt werden, auf denen die Sicherheit oder Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. (§29 zu Abs. 2 14 1.)

Bei Bedarf ist im Streckenverlauf, insbesondere an Gefahrenstellen, der Einsatz zuverlässiger, kenntlich gemachter Ordner (z.B. durch Armbinden oder Warnwesten) aufzuerlegen. Diese sind darauf hinzuweisen, dass ihnen keine polizeilichen Befugnisse zustehen und dass sie den Weisungen der Polizei unterliegen. (§29 zu Abs. 2 31 10.)

Soweit es die Art der Veranstaltung zulässt, ist zudem zu verlangen, Anfang und Ende der Teilnehmerfelder durch besonders kenntlich gemachte Fahrzeuge (Spitzen- und Schlussfahrzeug) oder Personen anzuzeigen (§29 zu Abs. 2 32 11.)